

Erläuterungen zu schulrechtlichen Begriffen und Rahmenbedingungen:

Schulrechtliche Vorgaben

Die Schulträger sind nach § 78 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SchulG NW gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind u.a. verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis¹ hierfür besteht und die Mindestgröße erreicht wird (§ 82 SchulG NW).

Zügigkeit – Mindestgröße

Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens 4 Parallelklassen pro Jahrgang aufweisen, wobei für die Errichtung eine Mindestschülerzahl von 100 Schüler*innen² über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gesichert sein muss. In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schüler*innen im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Dies entspricht einer 2-zügigen Sekundarstufe II. Mit Blick auf die Raumsituation an den beiden Teilstandorten kann die Verwaltung lediglich die Gründung einer Gesamtschule mit 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 2 Zügen in der Sekundarstufe II als inklusive Ganztagschule vorschlagen. Der gebundene Ganztag gilt gemäß Schulgesetz NRW lediglich für die Sekundarstufe I. Den gesetzlichen Vorgaben an die Mindestgröße wird somit entsprochen.

Auswirkungen auf bestehende Systeme

Da das Schulgesetz NRW eine „Umwandlung“ von Schulen außerhalb von Modellversuchen nicht vorsieht, ist die Weiterentwicklung des Schulangebotes an einem bestehenden Schulstandort hier nur durch (auslaufende) Schließung der bestehenden Schule(n) bei gleichzeitigem Aufbau der neuen Schule vorzunehmen. Hierdurch ergeben sich besondere Herausforderungen an den Schulträger, da für die Übergangszeiten an einem Schulstandort ein oder mehrere auslaufende Systeme und gleichzeitig ein neues, aufwachsendes System abgebildet werden müssen.

Teilstandortlösung und Jahrgangverteilung

Weder der Schulstandort der Elsa-Brändström-Schule, Realschule Berrenrather Straße, noch der Schulstandort der Ernst-Simons-Realschule, Alter Militärring, weisen die erforderlichen Raum- und Grundstückskapazitäten auf, um den Schulraumbedarf für eine neue Gesamtschule mit 4 Zügen in der Sekundarstufe I und 2 Zügen in der Sekundarstufe II an einem Standort zu erfüllen. Mit Blick auf die wachsenden Schülerzahlen und das veränderte Schulwahlverhalten (rd. 960 Abweisungen an Gesamtschulen im Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2018/19) müssen jedoch alle bestehenden Schulstandorte mit den grundsätzlich dort vorhandenen Kapazitäten zur Bedarfsdeckung beitragen – nicht zuletzt auch aus haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

¹ Nachweis siehe Kapitel 1 bzw. Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016 (Session 1906/2016)

² Für die Errichtung einer Gesamtschulen gelten 25 Schüler*innen als Klasse (§ 82 Abs. 1 SchulG NW)

Dependance- oder Teilstandortlösungen bei der Errichtung von Gesamtschulen in Köln setzen nach § 83 Abs. 5 SchulG NRW gleichzeitig voraus, dass an den unterschiedlichen Standorten jeweils die kompletten Jahrgangsstufen eingerichtet werden (z.B. wie in diesem Fall die Stufen 5 bis 7 an dem einen und die Stufen 8 bis 13 an dem anderen Standort, sogenannte „horizontale Teilung“).

Ganztag

Der Rat der Stadt Köln hat sich in seiner Sitzung vom 29.05.2008 mehrheitlich für die flächendeckende und bedarfsgerechte Einführung von weiteren gebundenen Ganztagschulen ausgesprochen. Die Ernst-Simons-Realschule, Realschule Alter Militärring 96, befindet sich seit 2014/15 im gebundenen Ganztage. Die Elsa-Brändström-Realschule, Realschule Berrenrather Straße wird jedoch als Halbtagschule geführt.

In Köln wurden bisher alle Gesamtschulen als gebundene Ganztagschulen errichtet. Derzeit werden rd. 72% der Plätze in den Eingangsklassen aller weiterführenden städtischen Schulen im gebundenen Ganztage geführt. Um die bestehende Angebotssituation aufrecht erhalten zu können und eine schulstrukturelle Vergleichbarkeit mit den benachbarten Gesamtschulen zu schaffen, soll auch die neue Gesamtschule in Lindenthal als Ganztagschule gem. § 9 SchulG geführt werden.

Ganztagschulen sind gem. Runderlass 12-63 Nr. 2 vom 23.12.2010 des Ministeriums Schule und Weiterbildung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 SchulG Gegenstand der Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG. Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird. Als Entscheidung des Schulträgers gilt in diesem Sinne der o. g. Beschluss des Rates in Verbindung mit der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) gem. § 80 Abs. 3 SchulG. Gleichzeitig regelt der Runderlass, dass Leistungen der Kommune zur Einrichtung bzw. zum Betrieb von Ganztagschulen (...) zu den pflichtigen Leistungen gehören. Da der Schulträger nach diesem Erlass die erforderliche Infrastruktur, Räume sowie Sach- und Personalausstattung bereitstellt und die sächlichen Betriebskosten trägt, ist die Bereitstellung eines Raumprogramms, welches die Anforderungen an den Ganztagsbetrieb einer Schule erfüllt, eine verpflichtende und unabweisbare Aufgabe zur Erfüllung der sich aus der Entscheidung des Rates, der Genehmigung durch die Bezirksregierung und diesem Erlass ergebenden Pflichten.

Inklusion

Die Stadt Köln begrüßt das Ziel der Inklusion und hat sich die Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Schüler*innen zum Ziel gesetzt. Deshalb unterstützt die Verwaltung die Schulen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dabei, ein qualitativ hochwertiges Angebot im Gemeinsamen Lernen zu entwickeln. Der Inklusionsplan für Kölner Schulen beschreibt, mit welchen kommunalen Handlungsschritten dieser Prozess gefördert werden kann. Dabei ist ein gemeinsames Verständnis von der Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land entscheidend für das Gelingen einer qualitätsvollen inklusiven Schulentwicklung. Grundlage für den Inklusionsplan und seine Fortschreibungen (2015, an der 2. Fortschreibung wird aktuell gearbeitet) bilden zum Einen der Inklusionsauftrag der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2009) und die hieran

anknüpfenden Ratsbeschlüsse im Jahr 2010, zum Anderen die schulrechtlichen Vorgaben nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Verbindung mit den aktuellen Eckpunkten des MSB NRW zur Neuausrichtung der Inklusion.

Seiteneinsteigerklassen

Im Zuge der internationalen Migration und der Mobilität innerhalb Europas ergeben sich für die Stadt Köln steigenden Zuzugszahlen. Neben der Wohnsituation stellt insbesondere die Erfüllung der Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die ohne oder nur mit rudimentären Deutschkenntnissen nach Deutschland kommen und darüber hinaus in manchen Fällen noch nicht alphabetisiert sind, eine besondere Herausforderung dar. Für diese Schülergruppe werden eigens Vorbereitungs- oder Auffangklassen, sog. Seiteneinsteigerklassen, gebildet. Zwar gilt auch für diese Schüler*innen der Grundgedanke der Inklusion. Dennoch ist es derzeit noch in vielen Fällen erforderlich, sie zunächst zu „eigenen Klassenverbänden“ zusammen zu fassen, um sie insbesondere sprachlich fördern zu können.

In den vergangenen Jahren wurden für Schüler*innen, die im Alter zwischen 10 und 16 Jahren nach Köln zugewandert waren, Seiteneinsteigerklassen gebildet. Um die Beschulung von schulpflichtigen Zuwanderern weiterhin sicher zu stellen, ist es erforderlich, an so vielen Schulstandorten wie möglich zumindest einen Klassenraum für eine Seiteneinsteigerklasse vorzuhalten. Die beiden Realschulen Berrenrather Straße und Alter Militärring führen jeweils eine Vorbereitungsklasse.

Daher sollte auch an der neuen Gesamtschule Lindenthal für die Beschulung von Seiteneinsteigern Raumkapazität nach Bedarf, mindestens jedoch ein Klassenraum vorgehalten werden. Die Gesamtschule ist nach Einschätzung der Verwaltung die geeignetste Schulform für die Beschulung von Seiteneinsteigern, weil in dieser Schulform für alle Schüler*innen der Seiteneinsteigerklasse eine anschließende Beschulung in Regelklassen ohne Schulwechsel möglich ist.

Abstimmung mit benachbarten Schulträgern

§ 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden).

Nach § 80 Abs. 7 informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über Ihre Planungen.

In Bezug auf die Gesamtschule Lindenthal erscheint es sinnvoll, regional benachbarte Kommunen und andere Schulträger zu der Planung zu hören:

- Brühl
- Hürth
- Frechen
- Pulheim

Sonstige Schulträger, die in ihren Interessen berührt sein könnten (ohne Gesamtschulen)

- Landschaftsverband Rheinland

Die drei Kölner Gesamtschulen in privater Trägerschaft liegen in den Stadtbezirken Innenstadt und Rodenkirchen. Auch wenn die Einzugsgebiete dieser Schulen einen größeren Einzugsbereich aufweisen, erscheint aus Sicht der Verwaltung die Errichtung einer städtischen Gesamtschule in relativer räumlicher Nähe zu den privaten Systemen aufgrund der hohen Anmeldeüberhänge und der individuellen pädagogischen Ausrichtung der Schulen unproblematisch. Daher wird auf die Anhörung dieser Schulträger verzichtet.